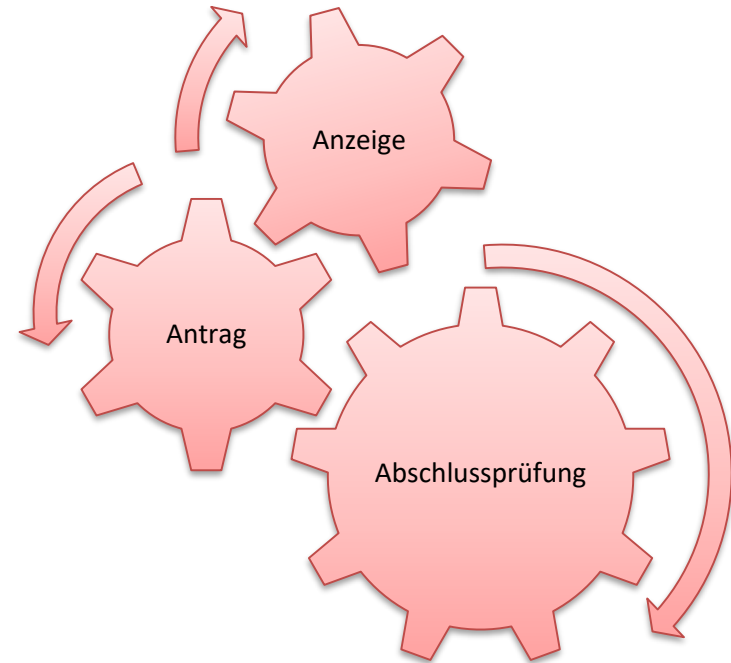


Kurzarbeitergeld – Abschlussprüfung - warum Ihr Zutun entscheidend ist

- Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich im Rahmen einer **vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs.1 Nr. 3 SGB III** bewilligt.
- Für eine **endgültige Entscheidung** ist eine **abschließende Prüfung notwendig**.
- Diese folgt in der Regel 7 Monate nach Ende des Arbeitsausfalles.
- Die noch ausstehenden coronabedingten Abschlussprüfungen sind in diesem Jahr abzuschließen.
- Die **vollständige** Übersendung **aller** angeforderten Unterlagen vermeidet zeitaufwändige Rückfragen und sichert eine zügige Bearbeitung.



Ausnahmefälle

- Für Arbeitsausfälle der Monate März 2020 bis Juni 2022 **kann** bei Gesamtauszahlungsbeträgen des Kurzarbeitergeldes (inklusive der erstatteten Sozialversicherungsbeiträge) bis zu 10.000 Euro, die Abschlussprüfung entfallen.



- Bei Hinweisen auf Leistungsmissbrauch sind Prüfungen dennoch durchzuführen.



- Auch auf Wunsch des Betriebes oder Betriebsrates können Prüfungen durchgeführt werden.



- Bei allen weiteren nicht geprüften Arbeitsausfällen wird ein abschließender Bescheid erfolgen.



Wege der Übermittlung

Folgende Übermittlungswege stehen Ihnen zur Verfügung:

➤ virtuell:

Per eService

Wenn Sie bereits ein Nutzerkonto für unsere digitalen Services haben, können Sie Ihre Anzeige und Ihren Antrag direkt online übermitteln. Reichen Sie auch Anlagen oder Belege einfach online ein beziehungsweise nach.

Hinweis: Die digitalen Services rund um das Kurzarbeitergeld können Sie auch mit Ihren JOBBÖRSE-Zugangsdaten nutzen.

[Zu den eServices](#)

Direkt online hochladen

Sie möchten unseren eService nicht nutzen:
Dann steht Ihnen unser Upload-Service zur Verfügung.

[Upload-Service starten](#)

KEA-Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen

Mit KEA können Sie Ihren **Antrag** auf Kurzarbeitergeld und die dazugehörige Abrechnungsliste medienbruchfrei aus Ihrer Entgeltabrechnungssoftware übermitteln.

[Mehr über KEA erfahren](#)

oder alternativ wie im jeweiligen Schreiben aufgeführt per

- Fax
- E-Mail (Beispiel: Musterstadt.031-os@arbeitsagentur.de)
- Post
- Hausbriefkasten

KEA – Auf einen Blick

KEA ist eine volldigitalisierte und sichere Übergabemöglichkeit von Kurzarbeitergeldanträgen einschließlich der Abrechnungslisten aus einer zertifizierten Lohnabrechnungssoftware.

Dabei werden alle erforderlichen Daten direkt aus dem Entgeltabrechnungsprogramm zu einem Datensatz zusammengefasst und automatisiert an Ihre Agentur für Arbeit übermittelt.

Vorteile von KEA:

- Gewährleistung des Datenschutzes ist gegeben
- Alle erforderlichen Daten sind bereits mit Ihrer zertifizierten Entgeltabrechnungs-Software enthalten
- Sie sparen Zeit und Personalressourcen. Postlaufzeiten sowie Papier- und Portokosten entfallen
- Die erfolgreiche Übertragung des Datensatzes an die Agentur für Arbeit wird Ihnen anschließend bestätigt
- Durch die Nutzung von KEA ist sichergestellt, dass alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen übermittelt werden. Zeitaufwändige Rückfragen werden reduziert oder gleich vermieden.

Unsere Kontakt-Adressen in NRW

- Für den Bezirk Aachen-Düren: Aachen-Dueren.031-OS@arbeitsagentur.de
Aachen-Dueren.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de
- Für den Bezirk Bielefeld: Bielefeld.031-OS@arbeitsagentur.de
Bielefeld.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de
- Für den Bezirk Bochum: Bochum.031-OS@arbeitsagentur.de
Bochum.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de
- Für den Bezirk Dortmund: Dortmund.031-OS@arbeitsagentur.de
Dortmund.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de
- Für den Bezirk Düsseldorf: Duesseldorf.031-OS@arbeitsagentur.de
Duesseldorf.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de
- Für den Bezirk Essen: Essen.031-OS@arbeitsagentur.de
Essen.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de
- Für den Bezirk Köln: Koeln.031-OS@arbeitsagentur.de
Koeln.Kundenreaktionsmanagement@arbeitsagentur.de

Die Abschlussprüfung – übliche Prüfunterlagen für den Zeitraum der Kurzarbeit

- Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen / Lohnjournale
- Arbeitszeitnachweise / Anwesenheitslisten
- Vollmacht des Steuerberaters mit Bezug auf Kurzarbeitergeld
- Einzelvereinbarung zur Einführung der Kurzarbeit mit AN / Betriebsvereinbarung
- Nachweis über Kündigungen und Neueinstellungen
- Zusatzblatt „[Gesellschafter/Geschäftsführer](#)“ bzw. „[Familienangehörige](#)“
- Nachweis Kinderfreibetrag (bei Steuerklasse V und VI)
- AU-Bescheinigungen

- Weitere Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden

Die Anforderung von
Unterlagen erfolgt
schriftlich mit
Terminsetzung.

Muster-Vordruck Arbeitszeitnachweis

Monatsstundennachweis für							Monat/Jahr
Name, Vorname							
Datum	Arbeitsstunden	Urlaubsstunden	Feiertag	Krank	Sonstige Stunden	Kurzarbeit	Örtliche Baustellenbezeichnung und Bemerkungen (z.B. Grund des Arbeitsausfalls und gfs. ergänzende Anmerkung s. Rückseite)
	1	2	3	4	5	6	11
1							
2							
29							
30							
31							
Gesamt							
Die Richtigkeit der Eintragung bestätige ich							
Ort, Datum						Unterschrift	



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit R

Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit P

Ihr Zeichen: _____
Kug-Nr.: _____
Arbeitsauftrag-Nr.: _____
Mitarbeiter-Identifikations-Nr.: _____
Team: _____
Name: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Datum: _____

Kurzarbeitelgeld (Kug)

Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Kug

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Betrieb wurde Kurzarbeitelgeld bewilligt und im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung genehmigt (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)).

Die vorläufige Zahlung des Kurzarbeitelgeldes ist durch die Bundesagentur für Arbeit zu prüfen. Daher fordern wir heute Unterlagen bei Ihnen an. Nach Abschluss dieser Prüfung entscheiden wir über die Leistungsansprüche abschließend. Damit sollen Sie und Ihre Beschäftigten Rechtssicherheit über das zustehende Kurzarbeitelgeld erhalten.

Die Angaben in den Leistungsanträgen für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.03.2021 wurden mit den anspruchsbegründenden Unterlagen (z. B. Lohnkonten) noch nicht abgeglichen. Für den endgültigen Abschluss des Leistungsfalles ist nun eine Überprüfung der Leistungsanträge erforderlich. Bitte übersenden Sie mir

bis zum 22.02.2023

für die nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Leistungsmonat	ArbeitnehmerIn
03/2020	K
08/2020	K
12/2020	W
03/2021	W

die unten angeführten Unterlagen **nicht im Original, sondern nur in Kopie** per Post. (Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Unterlagen direkt online und digital mit dem Upload-Service an die Agen-

tur zu übermitteln. Diesen finden Sie auf unserer Homepage unter "www.arbeitsagentur.de/unternehmen/kurzarbeitelgeld-dokumente-hochladen".)

- Arbeitszechnachweise
- Arbeitszechnkonten
- Urlaubsregelungen
- Urlaubsplan / Urlaubskonto
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Kündigungsschreiben bzw. Aufhebungsvertrag
- Berechnungsprotokoll Soll-Ist-Erlöge
- Dienstpläne für Monate mit Feiertagen
- Lohnjournale
- Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- Einzelvereinbarungen zur arbeitsrechtlichen Einführung von Kurzarbeit

Zusätzlich werden noch folgende Unterlagen benötigt:

- Vollmacht von der Steuerkanzlei

Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung Unklarheiten, so wird die Prüfung vor Ort in Ihrem Betrieb fortgeführt.

Bitte beachten Sie, dass nach § 320 Abs. 1 SGB III der Arbeitgeber zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen verpflichtet ist. Schuldhaftige Verletzungen dieser Verpflichtung können gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 25 SGB III mit einem Bußgeld von bis zu 2.000,00 EURO geahndet werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind bisher gezahlte Leistungen gemäß § 328 Abs. 3 SGB III von Ihnen zu erstatten, sofern Unterlagen fehlen, die Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden oder wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

Sollten mir die angeforderten Unterlagen bis zum oben genannten Termin nicht vorliegen, werde ich die gemäß § 328 Abs. 3 SGB III unter Vorbehalt erbrachten Leistungen in Höhe von - (<https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen>).

c) durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das besondere Behördenpostfach (beBfP) der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit. Dieses elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit geeignet und von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert sein (§ 36a Sozialgesetzbuch Erstes Buch). Das der jeweiligen Agentur für Arbeit zugeordnete beBfP finden Sie über den beBfP-Finder der Bundesagentur für Arbeit (weitere Informationen hierzu unter: <https://www.arbeitsagentur.de/rechtsbehelfstellen>).

d) über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit, wenn sich der Widerspruch auf eine Leistung bezieht, die über das Kundenportal beantragt werden kann. Dafür benötigen Sie einen neuen elektronischen Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT). Hierzu melden Sie sich auf der Internetseite <https://con.arbeitsagentur.de/prod/egov/login/?from> mit Ihrem Benutzernamen und Passwort an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Agentur für Arbeit

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift rechtswirksam.

Ergänzender Hinweis der Agentur für Arbeit:

Die Agenturen für Arbeit führen Akten elektronisch. Dazu werden eingehende Schriftstücke digitalisiert und in die eAkten übergeben. Die eingereichten Papierunterlagen werden nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen unwiderruflich vernichtet.